



STADT SPROCKHÖVEL

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Sprockhövel über eine Verlängerung der Veränderungssperre im Ortsteil Niedersprockhövel für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 „An der Pfannenschmiede“

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 beschlossen, für das Gebiet „An der Pfannenschmiede“ im Ortsteil Niedersprockhövel, einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wurde eine Veränderungssperre erlassen, die am 22.04.2021 beschlossen und am 30.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht wurde.

Die Geltungsdauer der am 30.08.2021 in Kraft getretenen und bis zum 30.08.2023 gültigen Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 89 „An der Pfannenschmiede“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Er entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 89 „An der Pfannenschmiede“.

Im Nordosten bildet die Bochumer Straße, im Südosten das Waldgebiet „Im elften Berge“ die Abgrenzung. Im Südwesten wird das Plangebiet durch die Wohnbauflä-

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 30.08.2024.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eintretende Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung, wird hingewiesen.

Sprockhövel, den 07.08.2021
Die Bürgermeisterin

gez.

Noll